



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	16.07.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 06/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Wirkung nachträglicher Vergütungserhöhung durch Anhebung des Anteilsfaktors auf die Vergütungshöhe anderer Erfinder		

Leitsätze (nicht amtlich):

Eine Nachberechnung des Anteilsfaktors und Anhebung der Wertzahl a für eine bestimmte Erfindung sowie bestimmte Erfinder begründet keinen Anspruch auf eine gleiche Anhebung des Anteilsfaktors und entsprechende Vergütungserhöhung für andere Erfinder.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Antragsteller waren als Entwicklungsingenieure bei der Antragsgegnerin (...) tätig (...)

Insgesamt sind an der von den Antragstellern erfundenen Technologie und damit an hierfür bestehenden Schutzrechten über 30 Erfinder beteiligt.

Die Antragsgegnerin hat diese Technologie an verschiedene Unternehmen auslizenziert.

Der hieraus von der Antragsgegnerin errechnete Erfindungswert wurde von allen Erfindern akzeptiert und ist unstreitig.

Die Antragsgegnerin war beim Anteilsfaktor zunächst für alle Erfinder von einheitlichen Wertzahlen, insbesondere der Wertzahl $a=2$ ausgegangen.

Auf dieser Grundlage hat sie zunächst die Erfindervergütung berechnet und bezahlt.

Aufgrund der Intervention zumindest eines nicht am Schiedsstellenverfahren beteiligten Erfinders, der hinsichtlich der älteren „(...) -Erfindungen“ eine höhere Vergütung einforderte mit der Begründung, zu dem maßgeblichen Zeitpunkt habe es noch kein Projekt der

Antragsgegnerin gegeben, korrigierte die Antragsgegnerin ihre Vergütungsberechnung. Um die internen Querelen zu beenden, akzeptierte sie bei älteren Erfindungen hinsichtlich der Stellung der Aufgabe die Wertzahl $a=4$. Die Antragsteller waren jedoch nicht an solchen Erfindungen beteiligt. Ihre Erfindervergütung wurde nicht nachberechnet.

Insgesamt erhöhte sich durch die Nachberechnung die Gesamtsumme der für die Lizenzverträge insgesamt von der Antragsgegnerin ausgezahlten Erfindervergütung nachträglich um ca. 20.000 €.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die Anhebung des Anteilsfaktors bei älteren Erfindungen und die damit verbundene Nachberechnung kein Anlass bestanden habe, was sich aus Projektdokumentationen ergebe. Die in der Folge zusätzlich im Budget für die Arbeitnehmererfindervergütung aus der Lizenzierung der älteren „(...) -Erfindungen“ vorhandenen 20.000 € seien daher auf alle beteiligten Erfinder aufzuteilen (...)

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

1. Anwendbares Recht

Auf die Dienstfindungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Dienstfindungen vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

2. zum Vergütungsanspruch - § 9 ArbEG

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung gegen die Antragsgegnerin.

Nach § 9 Abs. 2 ArbEG richtet sich die Bemessung der Vergütung nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Dienstfindung und den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstfindung.

Mit wirtschaftlicher Verwertbarkeit meint das Gesetz den Wert der Erfindung. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit wird daher als Erfindungswert bezeichnet.

Die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstfindung finden im Anteilsfaktor ihren Niederschlag.

Die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 Abs. 1 ArbEG ist somit das Produkt aus Erfindungswert x Anteilsfaktor. Gegebenenfalls ist selbstverständlich noch ein Miterfinderanteil zu berücksichtigen.

a) Zum Erfindungswert

Der Erfindungswert ist das objektive Moment der Arbeitnehmererfindervergütung. Er orientiert sich ausschließlich am geldwerten Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Diensterfindung tatsächlich zufließt. Von den persönlichen Umständen des Erfinders ist er unabhängig und gilt für alle Erfinder in gleicher Weise, d.h. er kann nicht zeitgleich für verschiedene Erfinder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich der geldwerte Vorteil aus der Lizenzierung erfindungsgemäßer Schutzrechte. Der so berechnete Erfindungswert war im vorliegenden Fall auch nie streitig und wurde für alle Erfinder in gleicher Weise der Vergütung zu Grunde gelegt.

Die Vergütung der Antragsteller war daher im Hinblick auf den Aspekt des Erfindungswerts angemessen i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG.

Die von den Antragstellern kritisierte Nachberechnung betraf den Anteilsfaktor anderer Erfinder und nicht den Erfindungswert, auch wenn aufgrund des Produkts aus Erfindungswert und Anteilsfaktor unter dem Strich eine höhere Gesamtvergütungsschuld für die Arbeitgeberin entstanden ist.

b) zum Anteilsfaktor

Der Anteilsfaktor ist das subjektive Element der Erfindervergütung. Mit ihm werden die Vorteile in Abzug gebracht, die der konkrete Arbeitnehmererfinder gegenüber einem freien Erfinder hat, der mit allen wirtschaftlichen Risiken der Entwicklung und Verwertung einer Erfindung belastet ist und der sich nicht auf betrieblichen Input jeder Art und betriebliche Hilfestellungen stützen kann. Der Anteilsfaktor kann somit für jeden beteiligten Erfinder unterschiedlich hoch ausfallen, was bei grundsätzlich gleichem Erfindungswert zu individuell unterschiedlich hohen Vergütungsbeträgen führen kann.

Die Ermittlung des Anteilsfaktors erfolgt mittels der Addition der Wertzahlen a, b und c, die die Stellung der Aufgabe, die Lösung der Aufgabe und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb abbilden. Das Ergebnis wird nach der Tabelle der RL 37 einem Prozentwert zugeordnet. Im vorliegenden Fall ist die Wertzahl a streitig.

Die Wertzahl a ergibt sich aus der Stellung der Aufgabe. Sie stellt auf die Initiative ab, erfinderische Überlegungen anzustoßen. Es kommt daher darauf an, ob und in welchem Umfang betriebliche Einflüsse den Arbeitnehmer an die Erfindung herangeführt haben, bzw. es betriebliche Anstöße für die Erfindung gegeben hat.

Die Gruppen 1 - 2 unterscheiden sich von den Gruppen 3 – 6 dadurch, dass sie die betriebliche Aufgabenstellung zur Voraussetzung haben, während diese bei den übrigen Gruppen fehlen muss.

Der Begriff Betrieb beschränkt sich dabei nicht auf bestimmte Betriebsteile, sondern erfasst den gesamten Unternehmensbereich des Arbeitgebers. Die Schiedsstelle stellt daher regelmäßig auf die Einflüsse aus der Unternehmenssphäre ab. Die betriebliche Aufgabenstellung ist daher insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer durch betriebliche Impulse in die erfinderische Richtung gebracht worden ist. Die betriebliche Aufgabenstellung kann sich dabei bereits aus dem Arbeits- und Pflichtenkreis und Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers ergeben. Zwar besteht keine Fiktion, dass bei Mitarbeitern in bestimmten hervorgehobenen Positionen wie der der Antragsteller als Entwicklungsingenieure grundsätzlich jedes Problem als vom Unternehmen gestellt gilt. Jedoch gehört in diesen Positionen das Suchen und Auffinden von Lösungen für neuartige technische Problemstellungen in der Regel zum Kernbereich der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht. In solchen Bereichen ist ein betrieblicher Anstoß für die Erfindung bereits z.B. aufgrund von Anregungen aus dem Kollegenkreis, Anfragen, Wünschen oder Mängelhinweisen aus anderen Unternehmensteilen oder von Kunden, Lieferanten, Kooperations- oder Geschäftspartnern gegeben.

Die Antragsteller waren im Bereich „X“ tätig, (...) Ihnen oblag die ständige Aufgabe, die (...) den laufenden Anforderungen anzupassen, so dass sich die betriebliche Aufgabenstellung in Anwendung der aufgezeigten Maßstäbe für die streitgegenständlichen Patente unzweifelhaft aus dem Arbeits- und Pflichtenkreis und dem Tätigkeitsbereich der Antragsteller ergibt. Die Aufgabe wurde somit betrieblich gestellt, so dass die Wertzahl 2 angemessen ist.

Nachdem die Antragsgegnerin der Vergütungsberechnung für die Antragsteller beim Anteilsfaktor die Wertzahl 2 zu Grunde gelegt hat, ist die Vergütung der Antragsteller auch unter dem Aspekt des Anteilsfaktors angemessen i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG.

3. Gesamtergebnis

Die Schiedsstelle kann die Verärgerung der Antragsteller in Anbetracht der geschilderten Umstände der Vergütungsanpassung bei anderen Erfindern nachvollziehen. Gleichwohl betreffen diese Anpassungen ausschließlich individuelle Rechtsbeziehungen anderer Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitgeber im Hinblick auf ihren persönlichen individuellen Anteil an der Erfindung im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers. Sie haben daher wie ausführlich von der Schiedsstelle dargelegt rechtlich keinerlei Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch der Antragsteller (...)